

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung
der Kindertageseinrichtung
(Kindertageseinrichtung-Gebührensatzung)
des Marktes Weitnau**

Vom 18.07.2019

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes
erlässt der Markt Weitnau folgende Satzung:

**Erster Teil:
Allgemeine Vorschriften**

**§ 1
Gebührenpflicht**

Der Markt Weitnau erhebt für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen (§ 1 der Kindertageseinrichtung-Gebührensatzung) Gebühren.

**§ 2
Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner sind,
- a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in eine Kindertageseinrichtung aufgenommen wird,
 - b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung angemeldet haben.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

**§ 3
Entstehen und Fälligkeit der Gebühr
für die Benutzung des Kindergartens**

- (1) Die Gebühren i. S. von § 5 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats.
- (2) Die Gebühren werden jeweils zum 3. Werktag eines Monats für den gesamten Monat fällig. Die Gebührensschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde eine Einzugsermächtigung für ihr Konto zu erteilen. Bareinzahlung des Besuchsgeld in der Kindertageseinrichtung ist nicht zulässig.

Zweiter Teil: Einzelne Gebühren

§ 4 Gebührenmaßstab

Die Höhe der Gebühren i.S. des § 5 richtet sich nach der Dauer des Besuchs der Kindertageseinrichtung (Buchungszeiten).

§ 5 Gebührensatz

Es werden für 12 Monate für jeden angefangenen Monat folgende Gebühren erhoben:

a) für Regelkinder (von 3 Jahren bis zur Einschulung):

- für eine Besuchszeit von ein bis zwei Stunden	127,50 €
- für eine Besuchszeit von zwei bis drei Stunden	130,00 €
- für eine Besuchszeit von drei bis vier Stunden	132,50 €
- für eine Besuchszeit von vier bis fünf Stunden	135,00 €
- für eine Besuchszeit von fünf bis sechs Stunden	137,50 €
- für eine Besuchszeit von sechs bis sieben Stunden	140,00 €
- für eine Besuchszeit von sieben bis acht Stunden	142,50 €
- für eine Besuchszeit von acht bis neun Stunden	145,00 €
- für eine Besuchszeit von mehr als neun Stunden	147,50 €

b) für Krippenkinder:

- für eine Besuchszeit von ein bis zwei Stunden	155,00 €
- für eine Besuchszeit von zwei bis drei Stunden	160,00 €
- für eine Besuchszeit von drei bis vier Stunden	165,00 €
- für eine Besuchszeit von vier bis fünf Stunden	170,00 €
- für eine Besuchszeit von fünf bis sechs Stunden	175,00 €
- für eine Besuchszeit von sechs bis sieben Stunden	180,00 €
- für eine Besuchszeit von sieben bis acht Stunden	185,00 €
- für eine Besuchszeit von acht bis neun Stunden	190,00 €
- für eine Besuchszeit von mehr als neun Stunden	195,00 €

§ 6 Geschwisterermäßigung

Besuchen zwei Kinder aus einer Familie (auch Stief-, oder Halbgeschwister) gleichzeitig die Kindertageseinrichtungen des Marktes Weitnau, wird die nach § 5 zu entrichtende Gebühr für das ältere Kind um 50 % ermäßigt.

Besuchen mehr als zwei Kinder einer Familie die Kindertagesstätte, so werden für nur zwei Kinder Gebühren erhoben. Die jeweils älteren Kinder werden befreit.

Maßgebliche Änderungen sind dem Markt Weitnau von den Personensorgeberechtigten un-
aufgefordert mitzuteilen.

**Dritter Teil:
Schlussbestimmung**

**§ 7
In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.09.2019 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für Kindertageseinrichtungen des Marktes Weitnau vom 01.12.2006 mit allen Änderungssatzungen außer Kraft.

Weitnau, den 18.07.2019



**Streicher
Bürgermeister**

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung
der Kindertageseinrichtung
(Kindertageseinrichtung-Gebührensatzung)
des Marktes Weitnau**

Vom 18.07.2019

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes
erlässt der Markt Weitnau folgende Satzung:

**Erster Teil:
Allgemeine Vorschriften**

**§ 1
Gebührenpflicht**

Der Markt Weitnau erhebt für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen (§ 1 der Kindertageseinrichtung-Gebührensatzung) Gebühren.

**§ 2
Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner sind,
- a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in eine Kindertageseinrichtung aufgenommen wird,
 - b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung angemeldet haben.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

**§ 3
Entstehen und Fälligkeit der Gebühr
für die Benutzung des Kindergartens**

- (1) Die Gebühren i. S. von § 5 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats.
- (2) Die Gebühren werden jeweils zum 3. Werktag eines Monats für den gesamten Monat fällig. Die Gebührensschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde eine Einzugsermächtigung für ihr Konto zu erteilen. Bareinzahlung des Besuchsgeld in der Kindertageseinrichtung ist nicht zulässig.

Zweiter Teil: Einzelne Gebühren

§ 4 Gebührenmaßstab

Die Höhe der Gebühren i.S. des § 5 richtet sich nach der Dauer des Besuchs der Kindertageseinrichtung (Buchungszeiten).

§ 5 Gebührensatz

Es werden für 12 Monate für jeden angefangenen Monat folgende Gebühren erhoben:

a) für Regelkinder (von 3 Jahren bis zur Einschulung):

- für eine Besuchszeit von ein bis zwei Stunden	127,50 €
- für eine Besuchszeit von zwei bis drei Stunden	130,00 €
- für eine Besuchszeit von drei bis vier Stunden	132,50 €
- für eine Besuchszeit von vier bis fünf Stunden	135,00 €
- für eine Besuchszeit von fünf bis sechs Stunden	137,50 €
- für eine Besuchszeit von sechs bis sieben Stunden	140,00 €
- für eine Besuchszeit von sieben bis acht Stunden	142,50 €
- für eine Besuchszeit von acht bis neun Stunden	145,00 €
- für eine Besuchszeit von mehr als neun Stunden	147,50 €

b) für Krippenkinder:

- für eine Besuchszeit von ein bis zwei Stunden	155,00 €
- für eine Besuchszeit von zwei bis drei Stunden	160,00 €
- für eine Besuchszeit von drei bis vier Stunden	165,00 €
- für eine Besuchszeit von vier bis fünf Stunden	170,00 €
- für eine Besuchszeit von fünf bis sechs Stunden	175,00 €
- für eine Besuchszeit von sechs bis sieben Stunden	180,00 €
- für eine Besuchszeit von sieben bis acht Stunden	185,00 €
- für eine Besuchszeit von acht bis neun Stunden	190,00 €
- für eine Besuchszeit von mehr als neun Stunden	195,00 €

§ 6 Geschwisterermäßigung

Besuchen zwei Kinder aus einer Familie (auch Stief-, oder Halbgeschwister) gleichzeitig die Kindertageseinrichtungen des Marktes Weitnau, wird die nach § 5 zu entrichtende Gebühr für das ältere Kind um 50 % ermäßigt.

Besuchen mehr als zwei Kinder einer Familie die Kindertagesstätte, so werden für nur zwei Kinder Gebühren erhoben. Die jeweils älteren Kinder werden befreit.

Maßgebliche Änderungen sind dem Markt Weitnau von den Personensorgeberechtigten un-
aufgefordert mitzuteilen.

**Dritter Teil:
Schlussbestimmung**

**§ 7
In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.09.2019 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für Kindertageseinrichtungen des Marktes Weitnau vom 01.12.2006 mit allen Änderungssatzungen außer Kraft.

Weitnau, den 18.07.2019



Streicher
Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk

Vorstehende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung vom 18.07.2019 wurde am 27.07.2019 im gemeindlichen Amtsblatt „Unsere Bergstätten“ Nr. 30 veröffentlicht und damit amtlich bekanntgemacht.

Weitnau, den 29.07.2019



Streicher
Bürgermeister

